

§ 1 Name, Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „Kinder am Ponyhof“.

1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.”

1.3 Der Sitz des Vereins ist Wolfratshausen.

1.4 Der Verein kann sich Dachverbänden anschließen.

§ 2 Zweck

2.1

2.1.1 Der Zweck des Vereins ist es, bei seinen Mitgliedern die Reitausbildung zu fördern, die richtige Behandlung von Pferden und reiterlichen Verhalten zu vermitteln sowie die Freude zur Pferdehaltung zu heben. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von Reitpädagogikstunden sowie von Reit- und Voltigierunterricht
- theoretische Ausbildung, die es sich zum Ziel setzt, einen artgerechten Umgang mit den Pferden sowie eine reiterliche Grundausbildung zu vermitteln
- Förderung der Reitausbildung auf allen Gebieten des Reitsports, wie Dressurreiten, Springreiten, Ausritte in freier Natur
- Durchführen von Turnieren
- besondere Förderung des Kinder- und Jugendsports

2.1.2 Ferner ist der Zweck des Vereins die Förderung, Bildung und Erziehung von Kindern nach den Konzepten einer naturnahen, erlebnisorientierten Pädagogik. Der Verein betreibt eine Naturspielgruppe, die auf einem Ponyhof angesiedelt ist. In dieser Spielgruppe sollen Kinder den Ponyhof mit all seinen Tieren als lebendigen und anregenden Ort zum ganzheitlichen Lernen mit allen Sinnen erfahren. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung des achtsamen Umgangs mit Menschen, Tieren, der Natur und der Schöpfung
- Förderung einer nachhaltigen Lebensweise und einem Haushalten mit den natürlichen Ressourcen
- Ermöglichung von Einblicken in die bäuerliche Arbeitswelt, Landwirtschaft und Hauswirtschaft
- Vermittlung von Werten, Normen und respektvollem Umgang mit der Schöpfung
- Ermöglicht den natürlichen Bewegungsdrangs von Menschen

2.1.3 Der Verein trägt bei allen Tätigkeiten und Aktivitäten dem Gesichtspunkt des Natur- und Tierschutzes Rechnung.

- 2.1.4 Zu den Aufgaben des Vereins gehört außerdem die Kontaktaufnahme zu möglichen Spendern, zu Schulen, Kindergärten und weiteren Kooperationspartnern.
- 2.1.5 Ferner die Durchführung von Veranstaltungen mit regionalem Charakter in beiden oben genannten Bereichen.
- 2.1.6 Der Verein kann zeitlich befristete Kurse und weitere naturpädagogische Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Sinne beider oben genannten Vereinsziele anbieten.

2.2

- 2.2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.2.3 Der Verein ist maßgeblich auf ehrenamtliches Engagement angewiesen. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB, Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können angemessene Entschädigungen in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Vorstandsmitglieder können auch für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt erhalten, insbesondere, wenn eine Bestellung als Geschäftsführer erfolgt.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.2 Die Mitglieder können wählen, ob sie Aktive- oder Fördermitglieder werden. Aktive Mitglieder sind gehalten, die Ziele und Aufgaben des Vereins § 2 aktiv zu unterstützen. Sie sind stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder unterstützen die Aufgaben und Ziele des Vereins finanziell und ideell. Sie haben bei der Mitgliederversammlung keine Stimmrechte.
- 3.3 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3.4 Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3.5 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- 3.7 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

3.8 Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) zu leisten. Die Höhe ist 24€ für Kinder und 48€ für Erwachsene im Jahr. Fällig im Voraus für ein Jahr.

§ 4 Vorstand

- 4.1 Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- 4.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- 4.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 5.2 Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 5.3 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 6.1 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6.2 Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den KulturBUNT e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

1. Vorsitzende Nadine Glaser

2. Vorsitzender Herbert Halamek

Kassenwart Sabine Halamek

Schriftführer Andreas Weinert

Beisitzer Dominik Halamek

Beisitzer Michael Glaser

Beisitzer Frank Finsterwalder